

# **Turnverein Hüttwilen**

## **Statuten**

### **I. Name, Zugehörigkeit, Sitz und Haftbarkeit**

1. Der Turnverein Hüttwilen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. Der Verein ist ein Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), und des Thurgauer Turnverbandes (TGTV) er unterstellt sich somit deren Statuten und Reglementen. Der Verein gehört dem Kreis Seerücken des TGTV an.
3. Rechtsdomizil ist Hüttwilen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **II. Zweck des Vereins**

4. Der Turnverein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er will der Gesundheit des Volkes dienen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. Bestand, Aufnahme und Austritte**

5. Der Turnverein Hüttwilen besteht aus:
  - a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Freimitgliedern
6. Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Turnverein Riegen. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung der JV. Sie sind finanziell, personell und administrativ selbständig.
7. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt anlässlich einer JV auf Antrag einer Riege.
8. Austritte sind bei Domizilwechsel jederzeit, in allen übrigen Fällen nur auf Ende des Vereinsjahres möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Ein Austritt ist dem Riegenleiter schriftlich einzureichen.
9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die JV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
11. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
12. Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an Jahres-, Riegen- und ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

13. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
14. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein besonders verdient gemacht hat. Mitglieder, die während ihrer Aktivzeit dem Turnverein besonders gute Dienste erwiesen haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

## **V. Die Organe des Vereins**

15. Die Organe sind:
  - a) die Jahresversammlung
  - b) die ausserordentliche Generalversammlung
  - c) die Riegenversammlung
  - d) der Vorstand
  - e) die Revisoren

### **a) Die Jahresversammlung**

16. Stimmberechtigt sind:
  - a) die Aktivmitglieder
  - b) die Ehrenmitglieder
  - c) die Freimitglieder
17. Der Besuch der JV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Unbegründetes Fernbleiben wird gebüsst. Die Busshöhe wird auf Antrag des Vorstandes durch die JV festgelegt.
18. Die JV ist für folgende Geschäfte verantwortlich:
  - a) Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnungen des Turnvereins und der einzelnen Riegen
  - b) Budgetberatung und Festsetzung des Jahres-Grundbeitrages der Aktiv- und Passivmitglieder
  - c) Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen
  - d) Beschlüsse über Statutenänderungen
  - e) Genehmigung von Riegenreglementen
  - f) Wahl des Präsidenten, des Hauptkassiers, des Hauptaktuars sowie weiterer Funktionäre
  - g) Wahl der Revisoren
  - h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag einer Riege
  - i) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Durchführung von Anlässen
  - j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse auf Antrag einer Riege
19. Die JV tritt in der Regel im ersten Quartal des Jahres zusammen. Datum, Ort und Geschäftsordnung sind spätestens 2 Wochen im voraus bekannt zu geben.
20. Die JV ist beschlussfähig, wenn beim Appell die Hälfte der Stimmberechtigten versammelt sind.
21. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. In den Fällen von Art. 39 und 40 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet das einfache Mehr.
22. Mitglieder des Vorstandes haben Rücktritte bis spätestens einen Monat vor der JV dem Präsidenten bzw. dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

### **b) Ausserordentliche Generalversammlungen**

23. Ausserordentliche GV's können einberufen werden, wenn:
  - a) der Vorstand dies für notwendig erachtet

- b) ein Riegenvorstand dies für notwendig erachtet
  - c) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt, wobei das Begehren schriftlich zu begründen ist
- Es gelten Art. 16 bis 22 sinngemäss.

### c) Riegenversammlungen

24. Die Riegen können regelmässig Riegenversammlungen abhalten, an denen Informationen vermittelt und Beschlüsse gefasst werden, welche die Riegen betreffen. Die Riegenversammlung setzt sich aus den anwesenden Riegenmitgliedern zusammen, welche spätestens 5 Tage vorher einzuladen sind.

### c) Der Vereinsvorstand

25. Die administrative und technische Leitung ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden VS übertragen. Seine Wahl erfolgt durch die JV für die Dauer von drei Jahren. Er besteht aus:
- a) dem Präsidenten
  - b) dem Aktuar
  - c) dem Kassier
  - d) den Riegenleitern von Amtes wegen
  - e) bei Bedarf weiteren Funktionären
- Scheidet ein Mitglied des VS vorzeitig aus, so trifft die nächste JV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.
26. Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten. Er besorgt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Terminpläne der einzelnen Riegen und vertritt den Verein nach aussen
27. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### e) Oberturner und Trainer

28. Oberturner und Trainer sind verpflichtet, die Ausbildungskurse der Verbände zu besuchen.

### f) Revisoren

29. Als Revisoren amten zwei Mitglieder des Vereins und ein Suppleant, die von der JV für drei Jahre gewählt werden. Sie haben die Vereins- und die Riegenrechnungen zu prüfen und der JV Bericht und Antrag zu stellen.

## VI. Finanzen

30. Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, diese betragen maximal Sfr. 200.00 pro Mitglied und Jahr.
  - b) Erträgen, Beiträgen und verschiedenen Einnahmen.
31. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der VS ist dafür besorgt, dass alle turnenden Mitglieder der Sportversicherungskasse des STV angeschlossen sind.
32. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Grundbeitragspflicht befreit.
33. Das Geschäftsjahr endet am 31. Januar. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Kassier.

## VII. Turnerische Tätigkeit

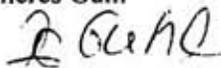
34. Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.
35. Der Turnverein führt verschiedene Freizeitanlässe durch.
36. Der Turnverein, bzw. seine Riegen, nehmen in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände teil, welchen er angehört.

## VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen

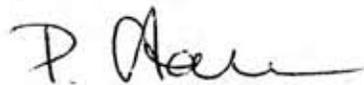
37. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die JV und Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft und machen alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse ungültig.
38. Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des Kantonalturnverbandes und des Schweizerischen Turnverbandes sinngemäss anzuwenden.
39. Einzelne Artikel oder die ganzen Statuten können durch die JV mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
40. Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ao. GV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind. Ein allfälliges Vermögen ist bis zur Gründung eines neuen Vereins, der sich dem TGTV anschliesst, letzterem zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt eine Neugründung nicht innert 15 Jahren, so fällt das Vermögen dem TGTV zum Eigentum zu.

Hüttwilen, den 17. Februar 2003

Die Präsidentin  
Theres Guhl



Der Aktuar  
Peter Stahl



Ort / Datum: Weinfelden, 26.3.03.

Der Präsident TGTV  
Willi Hauser



Die Aktuarin TGTV  
Sian Eggmann

